

**Satzung der Ortsgemeinde Winningen
zur Aufhebung der Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch „Am Rosenberg/Hellenweg“**

Der Ortsgemeinderat Winningen hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in seiner Sitzung am 18.09.2024 die folgende Satzung zur Aufhebung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Satzung der Ortsgemeinde Winningen zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch „Am Rosenberg/Hellenweg“ vom 07.05.2009 wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Am Rosenberg/Hellenweg“ ist mit dick gestrichelter Umrandung nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Am Rosenberg/Hellenweg“ ist als Anlage im Original im Maßstab 1:1000 dieser Satzung beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Winningen, 08.11.2024


Achim Reick, Ortsbürgermeister

Begründung

Die am 29.04.2009 durch den Ortsgemeinderat Winningen erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Am Rosenberg/Hellenweg“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Die Vorkaufsrechtssatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.



18.11.2024


Achim Reick, Ortsbürgermeister